

# **Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten sowie von Kindergärten, Schülerhorten und Kinderkrippen**

vom 29. November 1971

---

*Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## **Art. 1**

Der Staat richtet den Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse und der aufzuwendenden Mittel Subventionen aus an:

- a) Neu-, Aus- und Umbauten von Schulhäusern, Turnhallen, Kindergärten, Schülerhorten, Kinderkrippen, Schulzahnkliniken und Schulverlegungsunterkünfte samt ihren festen inneren Einrichtungen sowie an die Anlage von Turn- und Spielplätzen und Schwimmbädern;
- b) Aufwendungen für Heizungs-, Sanitär-, und Elektro- Installationen usw. im Innern der unter lit. a genannten Bauten;
- c) Einrichtungen von Schulküchen und Schülerwerkstätten sowie an Sammlungs- und Demonstrationenzimmern, Badeanlagen usw.;
- d) Beiträge der Gemeinden an Kindergärten, Schülerhorten, Kinderkrippen und Schulverlegungsunterkünfte sowie für Schwimm-, Sport- und ähnliche Anlagen, die von Dritten errichtet werden.

## **Art. 2**

Nicht subventioniert werden:

- a) schulfremde Aufwendungen;
- b) die Kosten für das Bauland;
- c) Aufwendungen für den üblichen Unterhalt von Gebäuden und Plätzen.

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Bei Neubauten, grösseren Aus- und Umbauten haben die Gemeinden vor der Einreichung des Subventionsgesuches das Projekt mit dem Raumprogramm dem Erziehungsrat zur Vorprüfung zu unterbreiten.

---

Amtsblatt 1972, S. 344; Rechtsbuch 1964, Nr. 61.

<sup>2</sup> Nach seiner grundsätzlichen Zustimmung ist das Subventionsgesuch vom Gemeinderat dem Erziehungsdepartement<sup>1)</sup> einzureichen. Dem Gesuch sind die von der Gemeinde genehmigten Pläne, der Kostenvorschlag mit dem Baubeschrieb und ein Finanzierungsplan beizulegen. Alle Unterlagen sind vor Baubeginn einzureichen.

<sup>3</sup> Werden Projektänderungen, die vom Erziehungsrat angeordnet wurden, bei der Bauausführung nicht berücksichtigt, so kann der Regierungsrat nach Anhören des Erziehungsrates die Subvention angemessen kürzen.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Höhe der Subvention richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der Gemeinde. Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt: Steuerlast, Steuerkraft, Verhältnis der realisierbaren Aktiven zu den eigentlichen Passiven und das Verhältnis der subventionsberechtigten Bauaufwendungen zur Einwohnerzahl.

<sup>2</sup> Steuerlast, Steuerkraft und Bevölkerungszahl werden analog dem Dekret betreffend die Ausrichtung von Finanzausgleichsbeiträgen und Schaffung eines Finanzausgleichsfonds zugunsten finanz- und steuerschwacher Gemeinden berechnet (Quotient = Steuerlast geteilt durch Steuerkraft).

<sup>3</sup> Durch Dekret des Grossen Rates werden Richtlinien für den Bau und die Subventionierung von Schulanlagen erlassen<sup>2)</sup>.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Subvention setzt sich zusammen aus:

- a) ...<sup>3)</sup>
- b) einer Zulage von 1 bis 60 Prozent auf Grund des Verhältnisses der Steuerlast zur Steuerkraft (Art. 4 Abs. 2). Der Regierungsrat setzt die Skala fest;
- c) einer Zulage entsprechend dem prozentualen Deckungsverhältnis der realisierbaren Aktiven zu den eigentlichen Passiven gemäss folgender Skala:

bis	30	Prozent Deckung	15 Prozent
über	30 - 40	Prozent Deckung	13 Prozent
über	40 - 50	Prozent Deckung	12 Prozent
über	50 - 60	Prozent Deckung	11 Prozent
über	60 - 75	Prozent Deckung	10 Prozent
über	75 - 100	Prozent Deckung	9 Prozent
über	100 - 125	Prozent Deckung	8 Prozent
über	125 - 150	Prozent Deckung	7 Prozent
über	150 - 175	Prozent Deckung	6 Prozent
über	175 - 200	Prozent Deckung	5 Prozent

über	200 - 225	Prozent Deckung	4 Prozent
über	225 - 250	Prozent Deckung	3 Prozent
über	250 - 275	Prozent Deckung	2 Prozent
über	275 - 300	Prozent Deckung	1 Prozent
über	300	Prozent Deckung	0 Prozent

Der gemeindeeigene Waldbesitz wird bei der Festlegung des prozentualen Deckungsverhältnisses nicht angerechnet.

Den Berechnungen gemäss lit. b und c werden die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre vor Baubeginn zugrundegelegt;

- d) einer Zulage für eine Schulträgergemeinde gemäss dem Anteil nicht im Schulort wohnender Schüler an der Gesamtschülerzahl des Schulortes;

einer Zulage für die Gemeinden des Schulträgerzweckverbandes gemäss dem Anteil der einem Zentralschulhaus zugewiesenen Schüler an der Gesamtschülerzahl der einzelnen Gemeinde.

In beiden Fällen gilt folgende Skala:

1 - 5 Prozent	2 Prozent
5 - 10 Prozent	4 Prozent
10 - 15 Prozent	6 Prozent
15 - 20 Prozent	8 Prozent
20 - 25 Prozent	10 Prozent
25 - 30 Prozent	12 Prozent
über 30 Prozent	14 Prozent

Massgebend ist der Schülerbestand des ersten Schuljahres nach dem Bezug der Baute;

- e) einer Zulage entsprechend den subventionsberechtigten Bauaufwendungen pro Kopf der Bevölkerung gemäss folgender Skala, wobei die anrechenbare Bevölkerungszahl auf 10'000 begrenzt wird:

Franken		Franken	
1 - 50	1 Prozent	225 - 250	9 Prozent
50 - 75	2 Prozent	250 - 275	10 Prozent
75 - 100	3 Prozent	275 - 300	11 Prozent
100 - 125	4 Prozent	300 - 325	12 Prozent
125 - 150	5 Prozent	325 - 350	13 Prozent
150 - 175	6 Prozent	350 - 375	14 Prozent
175 - 200	7 Prozent	375 - 400	15 Prozent
200 - 225	8 Prozent		

**Art. 6**

Der Regierungsrat kann für Bauvorhaben eine weitere Subvention von je 10 Prozent bewilligen:

- a) bei Zusammenlegungen von Schulen verschiedener Gemeinden;
- b) bei Bauvorhaben finanzschwacher Gemeinden;
- c) beim Vorliegen anderer ausserordentlicher Verhältnisse.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Das Maximum der Beitragsleistungen des Kantons beträgt 90 Prozent.

<sup>2</sup> Der Staatsbeitrag an Bauten Dritter gemäss Art. 1 lit. d dieses Gesetzes darf nicht höher sein, als wenn die Gemeinde selbst Bauherrin wäre.

**Art. 8**

Bauten im Sinne von Art. 1, die am 1. Januar 1971 in Ausführung begriffen waren, sind nach den Ansätzen dieses Gesetzes subventionsberechtigt.

**Art. 9**

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk<sup>4)</sup> in Kraft und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen. Es ersetzt das Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten vom 22. August 1966.

---

**Fussnoten:**

- 1) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 2) SHR 410.510.
- 3) Aufgehoben durch G vom 6. April 1992, in Kraft getreten am 1. Januar 1993 (Amtsblatt 1992, S. 911).
- 4) In Kraft getreten am 5. März 1972 (Amtsblatt 1972, S. 348 und 355).